

DETLEF LIEBS

Das Testament des Antonius Silvanus,
römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten,
aus dem Jahr 142 n. Chr.

Das Testament des Antonius Silvanus,
römischer Kavallerist in Alexandria bei Ägypten, aus dem Jahr 142 n. Chr.*

von Detlef Liebs

1. Das Dokument

Im Sommer 1938 kaufte *Ludwig Keimer*, Ägyptologe ursprünglich am Deutschen Archäologischen Institut in Kairo,¹ dort mit eigenem Geld von dem ägyptischen Händler, bei dem auch *Vincenzo Arangio-Ruiz* die Florentiner Gajusfragmente gekauft hatte, fünf zusammengehörige Holztafeln unbekannter Herkunft, aber wohl aus Philadelphia im Fayum rund 60 km südlich von Kairo. Es handelt sich um ein Testament eines römischen Soldaten aus dem Jahr 142 n. Chr. *Keimer* schenkte den Fund der Königlich Ägyptischen Gesellschaft für Papyrologie in Kairo, der *Société Royale Egyptienne de Papyrologie*, seit 1939 *Société Fouad I^{er} de Papyrologie*, seit 1953 *Société Egyptienne de Papyrologie*. In deren Zeitschrift, den später eingegangenen *Etudes de Papyrologie*, haben die französischen Papyrologen *Octave Guéraud* und *Pierre Jouguet* die *Tablettes Keimer* 1940 in dem Notband 6 vorbildlich veröffentlicht,² von Kontinentaleuropa mittlerweile abgeschnitten. Doch konnte der italienische Romanist *Vincenzo Arangio-Ruiz*, seit 1928 in Kairo, aber 1940 nach Italien zurückgekehrt, von den Herausgebern wegen der Rechtsfragen noch in Kairo konsultiert, ein Exemplar der Druckfahnen nach Neapel mitnehmen und das Stück in die zweite Auflage der italienischen Sammlung vorjustinianischer Rechtstexte einbringen. Deren dritten Band mit den urkundlich erhaltenen Rechtsgeschäften hat er herausgegeben, darin unser Testament.³ Auch *Jean Macqueron* war damals in Kairo, war ebenfalls konsultiert worden, kehrte im April 1940 gleichfalls mit jenen Druckfahnen nach Frankreich zurück und präsentierte seine Ausgabe 1945.⁴

Die Tafeln sind außen 6 bis 8 mm dick, haben eine Breite von 10,5 cm und [114] eine Höhe von 13 cm. Die Innenseiten der äußeren Tafeln 1 und 5 und beide Seiten der inneren

* Zuerst veröffentlicht in: Festschrift für Weddig Fricke zum 70. Geburtstag, hg. v. Klaus Märker u. Christian Otto, Freiburg 2000, 113-128. Hier geringfügig verbessert und ergänzt.

¹ *Keimer* wurde 1890 in Berlin geboren, lebte seit den 20er Jahren in Kairo, bekam in den 30er Jahren Schwierigkeiten im Deutschen Archäologischen Institut dort, publizierte seit den frühen 40er Jahren in französischer Sprache und starb 1967 in Paris. – Für geduldige Hilfe danke ich stud. jur. Philipp Hetzel und Frau Martha Rinklin.

² S. 1-21 u. Tafeln I – VI am Ende des schmalen Bandes. S. 3 f. zum mutmaßlichen Fundort. Von der Zeitschrift erschienen 1948 ein 7., 1957 ein 8. und 1971 ein 9. Band, seitdem nichts mehr.

³ *Fontes iuris Romani antejustiniani*, 2. Aufl. III, Florenz 1943, S. 129-132 = Nr. 47.

⁴ *Revue historique de droit français et étranger* 23, 1945, 123-170 mit ausführlichem Kommentar; danach *A. Merlin*, *Revue archéologique* 33, 1949, mit der *Année épigraphique* 1948, 84-88 = Nr. 168. Ferner *Robert Cavenaile*, *Corpus papyrorum Latinarum*, Wiesbaden 1958, 331-333.

Tafeln 2 bis 4 sind innerhalb eines 12 bis 14 mm breiten Randes 1 bis 2 mm eingetieft und zur Aufnahme von Schrift mit Wachs, genauer gesagt: mit Schellack präpariert. Tatsächlich sind sie bis zur Rückseite der vierten Tafel der Länge nach mit einer leicht lesbaren römischen Kursivschrift beschrieben, der Wortlaut des Testaments, wovon nur einige wenige Worte am Ende der Vorderseite der zweiten Tafel nicht mehr lesbar sind. Die Vorderseite der fünften Tafel ist leer, die Rückseite hatte nur in der oberen Hälfte eine Schriftvertiefung mit sieben wieder längs niedergeschriebenen Unterschriften. Darüber und über der Vertiefung für die Schnur in der Mitte, mit der die Urkunde verschlossen war, gab es ein heute verlorenes Schieb-
betürchen. Dementsprechend war auch auf der Vorderseite der ersten Tafel eine quer in der Mitte verlaufende Vertiefung für die Verschlusschnur angebracht, die links und rechts in der Mitte durch ein alle fünf Tafeln durchstoßendes Loch geführt und hinten von den Siegeln der Unterzeichner bedeckt war. Zusammengehalten wurde das Dokument außerdem auf der von vorne gesehen linken Längsseite, wo zwei weitere Löcher, in der Mitte der oberen und der unteren Hälfte durch alle fünf Tafeln geführt, zusammen mit Einschnitten am linken Rand der Tafeln von kunstvollen Scharnieren zeugen, mit deren Hilfe sich das Polyptychon nach Öffnung der Verschlusschnur wie ein Buch aufschlagen ließ.⁵ Im Gegensatz zu einem heutigen Buch verlaufen die Zeilen allerdings längs und nicht quer. Es handelt sich um das einzige (nahezu) vollständig erhaltene römische Testament, was der Althistoriker *Edward Champlin* in Princeton/USA, der dort auch das römische Recht vertritt, übersah. Er nennt das Dokument beharrlich einen Papyrus,⁶ weil er hauptsächlich den Abdruck in *Cavenailes Corpus* der lateinischen Papyri benutzt hat, die dortigen Angaben in französischer Sprache ebensowenig erfassend wie die lateinischen in der zunächst gleichfalls benutzten Ausgabe von *Arangio-Ruiz*.

Das Testament hat nach Auflösung aller Abkürzungen, stillschweigender Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler und modern interpungiert folgenden Wortlaut:

- | | | |
|--------|---|---------------------|
| 1. Hd. | Antonius Silvanus eques alae primae
Thracum Mauretanae, stator praefecti,
turma Valeri, testamentum
fecit. Omnium bonorum meo-
rum castrensi-um et domes-
ticum Marcus Antonius Satrianus
filius meus ex asse mihi heres
[115] esto. Ceteri alii omnes exheredes | Tafel 1 Rückseite |
| | | Tafel 2 Vorderseite |

⁵ Zur gesetzlichen Sicherung von Urkunden insbesondere nach dem *senatusconsultum Neronianum* (Sueton, *Vitae Caesarum*, Nero 17; u. Ps.-Paulus, *Sentenzen* 5, 25, 6), s. *Macqueron*, aaO. 164-170; *V. Arangio-Ruiz*, in: *Studi in memoria di Emilio Albertario*, Mailand 1953, 201-212; u. *G. Camodeca*, *Index* 21, 1993, 353-364.

⁶ *E. Champlin*, *Final judgments. Duty and emotion in Roman wills* 200 B. C. – A. D. 250, Berkeley 1991, 29, 78, 147 u. 171; s. a. 13 Fn. 33.

- sunto. Cernitoque hereditatem meam in diebus centum proximis. Ni ita creverit, exheres esto. Tunc secundo gradu (Marcus?) Antonius R..... lis frater meus mihi heres esto cernitoque hereditatem meam in diebus sexaginta proximis. Cui do lego, si mihi heres non erit, denarios argenteos septingentos quinquaginta. Procuratorem bonorum meorum castrensium ad bona mea colligenda et restituenda Antoniae Thermuthae matri heredis mei supra scripti facio Hieracem Behecis duplicarium alae eiusdem, turma Aebuti, ut et ipsa servet donec filius meus et heres suae tutelae fuerit et tunc ab ea recipiat. Cui do lego denarios argenteos quinquaginta. Do lego Antoniae Thermuthae matri heredis mei supra scripti denarios argenteos quingentos. Do lego praefecto meo denarios argenteos quinquaginta. Cronionem servom meum post mortem meam, si omnia recte tractaverit et tradiderit heredi meo supra scripto vel procuratori, tunc liberum volo esse vicesimamque pro eo ex bonis meis dari volo.
- Hoc testamento dolus malus abesto. Familiam pecuniamque testamenti faciendi causa emit Nemonius duplicarius turmae Mari, libripende Marco Iulio Tiberino sesquiplicario turmae Valeri, antestatus est Turbinium signiferum turmae Proculi. Testamentum factum Alexandriae ad Aegyptum in castris Augustis hibernis legionis Secundae Traianae Fortis et alae Mauretanae, sextas kalendas Apriles Rufino et Quadrato consulibus.
2. Hd. **Ἀντώνιος Σιλβανὸς ὁ προγεγραμμένος ἀντέβαλον τὴν προκιμένην μου διαθήκην καὶ ἀναγνώσθε καὶ ἤρεσέ μοι καθὼς πρόκειται.**
- [116] 3. Hd. Nemonius duplicarius turmae Mari signavi.
4. Hd. **Ἰούλιος Τιβερεῖνος σησκουπλικάριος τύρμης Οὐαληρίου.**
5. Hd. Turbinus eques signifer turmae
- Tafel 2 Rückseite
- Tafel 3 Vorderseite
- Tafel 3 Rückseite
- Tafel 4 Vorderseite
- Tafel 4 Rückseite
- Tafel 5 Rückseite

- Proculi.
 6. Hd. Valerius
 Rufus eques signifer
 turmae .. vi signavi.
 7. Hd. Maximus duplicarius
 Augusti si-
 gnavi.
 8. Hd.

 9. Hd. Ἀντώνιος Σι-
 ανὸς σιγνάουι.

Ich gliedere meine Übersetzung frei nach Sinneinheiten:

1. Hd. Antonius Silvanus, Reiter des Ersten Mauretanischen Kavallerieregiments thrakischer Reiterei, Ordonnanz des Präfekten, Valerischer Zug, hat sein Testament gemacht.
 (1) Mein ganzes Vermögen, das im Lager befindliche und das häusliche, soll Markus Antonius Satrianus, mein Sohn, allein von mir erben. Alle andern sonst sollen enterbt sein. Und er soll meine Erbschaft in den nächsten hundert Tagen förmlich antreten. Wenn er sie nicht in der Zeit angetreten hat, soll er enterbt sein.
 (2) Dann soll in zweiter Linie (Markus?) Antonius R, mein Bruder (oder: Vetter), mein Erbe sein und er soll meine Erbschaft in den nächsten sechzig Tagen förmlich antreten. Ihm vermache ich mit dinglicher Wirkung, wenn er nicht mein Erbe sein wird, siebenhundertfünfzig Silberdenare.
 (3) Zum Verwalter meines Lagervermögens, der mein Hab und Gut zusammen bringen und Antonia Thermutha, der Mutter meines oben genannten Erben herausgeben soll, mache ich Hierax, den Sohn des Behex, Vorreiter desselben Regiments, Äbutischer Zug, damit auch sie es verwahre, bis mein Sohn und Erbe mündig sein wird und er es dann von ihr erhalte. Ihm (Hierax) vermache ich mit dinglicher Wirkung fünfzig Silberdenare.
 (4) Ich vermache mit dinglicher Wirkung Antonia Thermutha, der Mutter meines oben genannten Erben, fünfhundert Silberdenare.
 [117] (5) Ich vermache mit dinglicher Wirkung meinem Präfekten fünfzig Silberdenare.
 (6) Kronion, mein Sklave, soll nach meinem Tod, wenn er alles ordentlich ausgeführt und meinem oben genannten Erben oder dem Verwalter übergeben hat, dann frei sein; und ich will, dass die fünfprozentige Steuer für ihn aus meinem Nachlass bezahlt wird.
 (7) Diesem Testament soll Arglist fern sein.
 (8) Lebendes und totes Vermögen hat, um ein Testament zu errichten, Nemonius, Vorreiter des Marischen Zuges, gekauft mit dem Wägemeister Markus Julius Tiberinus, Untervorreiter des Valerischen Zuges, und er hat Turbinus, Fähnrich des Prokulischen Zuges, als Zeugen aufgerufen.
 Testament errichtet zu Alexandria bei Ägypten in der kaiserlichen Winterkaserne der Zweiten Trajanischen Legion, der Tapferen, und des Mauretanischen Kavallerieregiments am 27. März 142 n. Chr.
2. Hd. Ich, Antonius Silvanus, der oben genannte, habe mein oben niedergeschriebenes Testament aufgesetzt und anerkannt und es ist mein Wille, wie er oben geschrieben steht.
3. Hd. Ich, Nemonius, Vorreiter des Marischen Zuges, habe unterzeichnet.

4. Hd. Julius Tiberinus, Untervorreiter des Valerischen Zuges.
5. Hd. Turbinus, Reiterfähnrich des Prokulischen Zuges.
6. Hd. Ich, Valerius Rufus, Reiterfähnrich des Zuges, habe unterzeichnet.
7. Hd. Ich, Maximus, Vorreiter, habe unterzeichnet.
8. Hd. (unleserlich)
9. Hd. Ich, Antonius Sianus, habe unterzeichnet.

Wie die Urkunde, in Alexandria an der Küste aufgesetzt, zusammen mit anderen, ähnlichen Testamenten ins Fayum 230 km südlich geriet, um sich dort zu erhalten, lässt sich vorstellen. In Philadelphia wurden Veteranen angesiedelt.⁷ Nach Absolvierung seiner 25 Dienstjahre, ehrenhafter Entlassung und Auszahlung des Entlassungsgeldes, eines kleinen Vermögens, mag Antonius Silvanus mit Kind und Kegel, Sack und Pack in den Süden gezogen sein, um dort mit den üblichen Veteranenprivilegien das Leben eines lokalen Honoratioren, etwa eines Großbauern, zu führen.⁸

[118] 2. Die Beteiligten

Der Erblasser, dessen eigenhändiger Abschlussvermerk auf Griechisch abgefasst ist, stammte offenbar aus dem hellenisierten Osten des Reichs, vielleicht aus dem gleichfalls hellenisierten Thrakien,⁹ ungefähr dem heutigen Bulgarien, oder aus Ägypten selbst. Jedenfalls gehörte er zu einer Hilfstruppe thrakischer Reiter, die ursprünglich in Mauretanien stationiert war, im jüdischen Krieg in den Orient verlegt wurde und im frühen 2. Jh. nach Alexandria bei Ägypten,¹⁰ das also nicht zu Ägypten selbst gerechnet wurde. Insgesamt gab es neun Alen (etwa heutige Regimenter) thrakischer Reiterei, die im ganzen Reich stationiert waren.¹¹ Zur Herkunft aus einem nur erst schwach romanisierten, stärker hellenisierten Gebiet passt der Name seines vertrautesten Kommilitonen, den er, sollte er sterben, in Abs. 3 damit betraut, sein Lagervermögen einzusammeln und Frau und Kind zu bringen, die offenbar nicht im Lager wohnen. Er bekommt als einziger in dem römischrechtlichen Dokument keinen römischen Namen, sondern einen griechischen: Hierax,¹² Sohn eines Behes oder Behex; er hatte also kein römisches Bürgerrecht.

⁷ Es war im frühen 3. Jh. v. Chr. von Ptolemäus II. Philadelphus als Militärkolonie gegründet worden und noch die Römer nutzten es zur Ansiedlung von Veteranen, *H. Kees*, RE XIX 2, 1938, 2096, Art. Philadelphiea 4.

⁸ Vgl. *N. Hohlwein*, *Le vétéran Lucius Bellienus Gemellus, gentlemanfarmer au Fayoum*, *Etudes de papyrologie* 8, 1957, 69-91; u. *F. Mitthof*, *Soldaten und Veteranen in der Gesellschaft des röm. Ägypten (1.-2. Jh. n. Chr.)*, in: *Kaiser, Heer u. Gesellschaft in der Röm. Kaiserzeit. Gedenkschrift f. E. Birley*, hg. *G. Alföldy* u. a., Stuttgart 2000, 377-405. Zu den Veteranenprivilegien *S. Link*, *Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen*, Stuttgart 1989.

⁹ *B. Lenk*, RE VI A 1, 1936, 416-419, Art. Thrake; u. *A. Betz*, ebenda 460-462.

¹⁰ *Conrad Cichorius*, RE I 1, 1893, 1264, Art. Ala; *G. L. Cheesman*, *The auxilia of the Roman imperial army*, Oxford 1914, 163 unter XVII.

¹¹ *Cichorius*, aaO. 1263-1267; u. *Cheesman*, aaO. 60 f. u. 178.

¹² RE VIII 2, 1913, 1407-1411, verzeichnet 14 Namensträger, alle aus dem griechischen Kulturbereich.

Alle anderen Beteiligten haben römische Namen, was freilich keine Garantie dafür ist, dass sie römische Bürger waren.¹³ Angehörige der Hilfstruppen hatten das römische Bürgerrecht zunächst meist nicht, sondern erhielten es bei ihrer ehrenvollen Entlassung nach 25 Dienstjahren, dazu das Recht, mit einer Frau ihrer Wahl, also auch einer Nichtrömerin, eine legitime Ehe einzugehen, aus der römische Bürger hervorgehen würden. Viele nahmen das insofern vorweg, als sie sich, zumal bei Eintritt in eine Eliteeinheit wie den kaiserlichen Gardereitern (*equites singulares*), den kaiserlichen Gentilnamen zulegten und entweder ihren bisherigen peregrinen Namen als Cognomen führten oder ein neues, lateinisches Cognomen annahmen. Der für die Flotte von Misenum bei Neapel rekrutierte Ägypter Apion nannte sich in Misenum Antonius Maximus, hatte damals aber sicher noch kein römisches Bürgerrecht.¹⁴ Solche Namenswechsel kamen beim Militär öfter vor und waren grundsätzlich zulässig, wenn damit keine Anmaßung des römischen Bürgerrechts verbunden war.¹⁵ Aus diesem Grund zweifelt man, [119] ob Antonius Silvanus das römische Bürgerrecht hatte.¹⁶ Denn zwar konnte wiederum ein förmliches römisches Manzipationstestament, worum es sich hier handelt, s. Abs. 8, nur von römischen Bürgern errichtet werden.¹⁷ Soldaten mussten das aber nicht; vielmehr war ihnen, endgültig seit Kaiser Trajan, der von 98 bis 117 regierte, die Form des Testaments und vieles andere mehr freigestellt.¹⁸ Es wäre aber doch sehr sonderbar, wenn dieses aufwendige Dokument, wofür dem Schreiber, der auch beraten haben wird, sicherlich einiges zu bezahlen war, sinnloserweise von einem Nichtrömer errichtet worden wäre. Ganz auszuschließen ist es freilich nicht.¹⁹

¹³ D. B. Saddington, in: Kaiser (oben Fn. 8) 163-178.

¹⁴ Berliner Urkunden aus den Königlichen Museen zu Berlin. Griechische Urkunden II, Berlin 1898, Nr. 423, aus dem 2. Jh. Zu den *equites singulares* insbes. Michael Speidel, Die equites singulares Augusti, Bonn 1965, 61-67.

¹⁵ Dazu Th. Mommsen, Röm. Strafrecht, Leipzig 1899, 858 f. Mit Härte reagierte Claudius, s. Sueton, De vita Caesarum, Claudius 25, 3; speziell für Ägypten s. den Gnomon des Idios Logos §§ 42 f., 53 u. 55 f. Das berücksichtigt zu wenig Hartmut Wolff, Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch 29, 1987, 36-41.

¹⁶ Insbesondere Macqueron (oben Fn. 4) 136-141. Verfehlt ist es jedoch, den Gentilnamen Thermuthas, Antonia, mit den Antoninen in Verbindung zu bringen, wie S. 139 f. Fn. 5 geschehen; der Name sei damals *très à la mode* gewesen. Abgesehen davon, dass wir uns erst im fünften Regierungsjahr des ersten Antoninen befinden und Thermutha den Namen kaum erst jüngst angenommen hat, ist zwischen dem Gentilnamen Antonius und dem Cognomen Antoninus scharf zu trennen. Dass die ganze Familie den Gentilnamen Antonius hat, beachtet Macqueron nicht. Unerfindlich ist auch, wieso dann Markus Julius Tiberinus und Valerius ... Rufus *étaient sans doute citoyens* (S. 140 f.). Die Anzeichen für römisches Bürgerrecht variieren stark, A. Mócsy, in: Heer und Integrationspolitik, hg. W. Eck u. H. Wolff, Köln 1986, 437-466, u. Saddington, aaO.

¹⁷ Das folgt a minore aus Gajus, Institutionen 2, 102-108; Ps.-Ulpian, Liber singularis regularum 20, 14 spricht es aus. Zu den Formalitäten im einzelnen Macqueron (oben Fn. 4) 157-164; u. M. Amelotti, Il testamento romano attraverso la prassi documentale, Florenz 1966, 111-190.

¹⁸ Gajus 2, 109 f. u. 114; Ps.-Ulpian 23, 10; Ulpian Dig. 29, 1, 1 pr. u. dort öfter; Cod. Just. 6, 21. Für Ägypten zieht der Gnomon des Idios Logos § 34 die Grenzen anscheinend enger, s. M. Amelotti, aaO. 81-98; anders jedoch H. J. Wolff, SZ 84, 1967, 496.

¹⁹ Vgl. die Manzipationen unter Peregrinen um dieselbe Zeit in Siebenbürgen u. dazu U. Manthe, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 54, 1986, 391.

Hinzu kommt, dass die meisten Beteiligten, allen voran unser Testator, römische Namen haben, wenn auch meist nicht die kennzeichnenden drei römischen Namen: Pränomen, Gentilname und Cognomen; und keiner von ihnen gibt einen Vatersnamen an. Das Pränomen ersparen sich im 2. Jh. n. Chr. aber die meisten gewöhnlich,²⁰ der Wägemeister übrigens bei der eigenhändigen Unterschrift auf Griechisch, während er im lateinischen Text, Abs. 8, mit Pränomen genannt ist. Die Gentilnamen sind hier in keinem Fall von einem Kaiser ableitbar,²¹ ebenso[120]wenig von einem Präfekten.²² Vielmehr leitet sich der Gentilname des Erblassers und seiner Sippe, wie das Pränomen Marcus beim Sohn bekräftigt, von Mark Anton ab, der den Osten, auch Thrakien, von 42 bis 30 v. Chr. beherrscht und damals vielen Provinzialen das römische Bürgerrecht verschafft hatte. Deshalb nannten sie sich nach ihm, darunter wohl, wenn sie wirklich aus Korinth stammen, die Gordiane.²³ Außerdem gab es viele von ihm oder etwa seiner jüngeren Tochter Antonia, der Mutter des Kaisers Claudius, freigelassene Sklaven wie den Minister des Claudius, Marcus Antonius Pallas.²⁴ Von den zahlreichen Nachkommen Mark Antons über seine drei Töchter, die entgegen den allgemein beobachteten Regeln wegen der Prominenz des Vorfahren den Gentilnamen Antonius bei ihren Kindern zuweilen wiederbelebten, so bei den Klientelkönigen von Kilikien, Pontus und dem Bosporanischen Reich,²⁵ wird unser einfacher Reitersoldat, der verhältnismäßig bescheidene Beträge als Vermächtnisse aussetzte,²⁶ schwerlich abstammen. Nahe liegt als Namen gebender und das römische Bürgerrecht verschaffender Vorfahr ein Veteran nichtrömischer Herkunft (oder ein freigelassener Sklave) Mark Antons aus Thrakien, woher Silvanus sein Cognomen mitgebracht²⁷ und wo er

²⁰ *W. Kunkel*, Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen, Weimar 1952, 85 f.; u. Mócsy, in: Heer (oben Fn. 16) 439 u. 456.

²¹ Der Wägemeister Julius Tiberinus würde auf das julische Kaiserhaus führen, hätte er nicht das Pränomen Marcus, das dort ganz unüblich war, dagegen im jüdischen Königshaus des Herodes verbreitet, so bei Markus Julius Agrippa I. und II., Urenkel und Ururenkel von Herodes d. Gr., offenbar eine Kombination von Gajus Julius Cäsar, der dem Hause erstmals das römische Bürgerrecht verschafft hat, und Markus Vipsianus Agrippa, der Feldherr des Augustus, der das Haus weiterhin förderte. Tiberinus wird seinen Namen auf einen dieser Könige zurückführen. Die beiden Kleinkönige der Cottischen Alpen namens Markus Julius Cottius unter Augustus und Claudius kommen in diesem Fall weniger in Betracht.

²² Die Liste der Präfekten von Ägypten ist ziemlich vollständig bekannt; und unter ihnen hat nur Valerius Eudämon, Präfekt 141/142, das gleiche Gentile wie ein Beteiligter, nämlich der zweite Zeuge. Den Vornamen des Präfekten kennen wir nicht, und das Gentile Valerius war sehr verbreitet. Allgemein zur Vermittlung des röm. Bürgerrechts durch röm. Amtsträger *O. Salomies*, in: Prosopographie und Sozialgeschichte, hg. *W. Eck*, Köln 1993, 119-145.

²³ Dazu paßt sowohl die Verbindung mit Herodes Atticus nach Philostrat, *Vitae sophistarum*, Widmungsbrief, als auch der Name Maecius Marullus beim Vater, s. *Leiva Petersen*, Prosopographia imperii Romani, 2. Aufl., V 2, 1983, 138 f. Art. Maecius 56; s. a. *W. Eck*, RE Suppl. XIV, 1974, 273 Art. Maecius 15a; u. ders., Der neue Pauly VII, 1999, 636, Art. Maecius II 3. Zu eng *M.-Th. Raepsaet-Charlier*, in: Prosopographie (soeben Fn. 22) 149.

²⁴ Zu ihm *P. v. Rohden*, RE I 2, 1894, 2634 f., Art. Antonius 84; u. *W. Eck*, Der neue Pauly I, 1996, 814 f., Art. Antonius II 10.

²⁵ Zu ihnen *H. Volkmann*, Der kleine Pauly IV, 1972, 970, Artt. Polemon 1, 2 und Sp. 972 f. Art. P. 5.

²⁶ Macqueron (oben Fn. 4) 156.

²⁷ Der Gott Silvanus wurde hauptsächlich in Illyrien und den angrenzenden Gebieten verehrt, wozu auch noch Thrakien gehörte, *A. Klotz*, RE III A 1, 1927, 123 f.

wie ein Thraker zu reiten am ehesten gelernt haben könnte; oder aus Ägypten selbst, und zwar eben aus Philadelphia im Fayum, wo auch Veteranen Mark Antons gesiedelt zu haben scheinen, denen auch jener Apion nacheiferte. Für Ägypten spräche dann auch der als Ersatzerbe vorgesehene Bruder oder Vetter, letzteres wenn ...*lis* am Ende von Tafel 2, Vorderseite, nicht zu einem sehr langen ersten oder kürzeren zweiten Cognomen gehörte, sondern *patruelis* zu ergänzen wäre.²⁸ Er hat dasselbe Gentile Antonius, ein unleserliches Pränomen, am ehesten wieder Marcus; aber eine militärische Funktion ist nicht [121] angegeben, vermutlich, weil er Zivilist war, doch ist das nicht sicher. Da er die Erbschaft binnen 60 Tagen ohne Rücksicht auf Kenntnis oder irgendwelche Hinderungsgründe antreten sollte,²⁹ wenn der Sohn seine 100 gleichfalls ohne Hemmungsmöglichkeit verstreichenden Tage ungenutzt ließ, wird er als erreichbar vorzustellen sein. Jedenfalls stand der Bruder oder Vetter unserem Testator so nahe, dass er ihm hilfsweise das größte Vermächtnis aussetzte: 750 Denare oder 3000 Sesterzen (alles Abs. 2), ein Betrag, der dem halben Monatsgehalt eines höheren kaiserlichen Beamten entsprach, der mit 60 000 Sesterzen oder 15 000 Denaren jährlich anfang,³⁰ oder dem zweieinhalbfachen Jahresgehalt eines einfachen Legionärs, der bis Septimius Severus jährlich 300 Denare erhielt, wozu allerdings unregelmäßige Donative kamen.³¹

Mit Antonia Thermutha, der Mutter seines Sohnes, konnte Silvanus als Soldat damals nicht in gültiger Ehe leben; das ermöglichte erst Septimius Severus etwa 60 Jahre später.³² Der Testator nennt sie korrekterweise auch nicht seine Ehefrau, sondern die Mutter seines Sohnes, der er das andere größere Geldvermächtnis hinterlässt: 500 Denare, Abs. 4; außerdem soll sie für den Sohn und Erben bis zu seiner Mündigkeit (mit 14 Jahren) das Erbe verwalten, Abs. 3. Ihr Cognomen Thermutha ist ägyptisch, die latinisierte Form der ägyptischen Schlangengöttin Thermuthis.³³ Ihr Gentilname Antonia weist sie, wenn Silvanus nicht einfach seiner ägypti-

²⁸ *Guéraud* und *Jouguet* (oben bei Fn. 2) 14 f., und *Macqueron* (oben Fn. 4) 136, erwägen auch *matruelis*, doch kommt diese künstliche Parallelform zu *patruelis* nur zweimal im 3. u. 4. Jh. vor, *V. Bulhart*, Thesaurus linguae Latinae VIII, 1966, 490, Art. *matruelis*, während man gewöhnlich *consobrinus* sagte. Ein Vetter mütterlicherseits hätte zudem schwerlich denselben Gentilnamen gehabt.

²⁹ Siehe *Gajus*, Institutionen 2, 171-173.

³⁰ *H.-G. Pflaum*, RE XXIII 1, 1957, 1240-1279, bes. 1270 u. 1272-1274; u. *G. Alföldy*, Röm. Sozialgeschichte, 3. Aufl. Wiesbaden 1984, 107 u. 109.

³¹ *K. Christ*, Geschichte der röm. Kaiserzeit, 2. Aufl. München 1992, 420 f. (S. 611 u. 625 zu den Erhöhungen durch Septimius Severus und Caracalla); Einzelheiten bei *G. Wesch-Klein*, Soziale Aspekte des röm. Heerwesens in der Kaiserzeit, Stuttgart 1998, 48-58; u. *M. A. Speidel*, in: Kaiser, Heer (oben Fn. 8) 65-94; zur Praxis in Ägypten *J. Lesquier*, L'armée romaine d'Égypte d'Auguste à Dioclétien, Kairo 1918, 248-262.

³² *Herodian*, Historiae 3, 8, 5. Dazu näher *J. H. Jung*, ANRW II 14, 1982, 302-346; *O. Behrends*, *M. Mirkovi* u. *J. C. Mann* in: Heer (oben Fn. 16) 150-189; u. für Rom *S. Panciera*, in: Prosopographie (oben Fn. 22) 267-276. Allgemein noch *R. Friedl*, Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom, Stuttgart 1996, 229-231; S. 231-269 zu den daraus folgenden Verhältnissen; *Wesch-Klein* (soeben Fn. 31) 99-110; u. *S. E. Phang*, The marriage of Roman soldiers (13 B. C. – AD 235), Leiden 2001.

³³ Zur ihr *H. Kees*, RE V A 2, 1934, 2443, Art. Thermuthis 1, zu den davon abgeleiteten Eigennamen *F. Preisigke*, Namenbuch, Heidelberg 1922, 136.

schen Freundin seinen römischen Namen gegeben hat,³⁴ als Mitglied der Sippe des Testators aus, das sie von Geburt gewesen oder durch förmliche Freilassung geworden sein kann; dann hätte Silvanus sie als ägyptische Sklavin gekauft (vielleicht war sie dunkler Herkunft, etwa ausgesetzt worden) und förmlich freigelassen, wodurch sie sein Bürgerrecht erworben hätte und die vieles umfassende Verpflichtung, ihm ihr Leben lang dankbar zu sein. Dazu gehörte, dass sie, wenn ihr Freilasser sie zu seiner Konkubine erwählt hatte (der Konkubinat war eine monogame Beziehung),³⁵ sie ihn zwar verlassen, aber dann keinen [121] andern heiraten konnte.³⁶ Mit einer nahen Verwandten hätte Silvanus Inzest begangen³⁷ und mit einer freigebohrenen ehrbaren Römerin, die weder Prostituierte noch Kellnerin noch Verkäuferin in einem offenen Laden war, strafbares *stuprum*, Schändung.³⁸ Sehr wahrscheinlich war sie also seine in aller Form freigelassene Sklavin, wozu Silvanus seinen Präfekten hatte bemühen müssen.³⁹ Als Ordonnanz des Präfekten wird ihm das möglich gewesen sein. Dann war auch der gemeinsame Sohn mit gleicher Wahrscheinlichkeit römischer Bürger und war die *Lex Minicia* nicht einschlägig, wonach eine Römerin, die sich mit einem Nichtrömer verband, insbesondere ihn heiratete, ohne dass er das *conubium* hatte, entgegen der Regel des *ius gentium* Nichtrömer gebar; das Kind bekam dann die schlechtere Staatsangehörigkeit.⁴⁰ Hier hatten wohl beide das römische Bürgerrecht.

³⁴ Vgl. *Friedl* (oben Fn. 32) 264 f.

³⁵ *Friedl*, aaO. 214-228. Vgl. Ulpian Dig. 23, 2, 45 § 3.

³⁶ So jedenfalls Ulpian Dig. 25, 7, 1 pr. etwa 70 Jahre später und zögernd. In der Mitte des 2. Jhs. könnte also auch eine andere Meinung herrschend gewesen sein, wobei es jedoch keineswegs als ausgemacht gelten kann, dass sie liberaler gewesen wäre als Ulpian. Vgl. dens. § 3; u. Kaiser Alexander Severus Cod. Just. 5, 4, 4. Dazu *P. M. Meyer*, Der röm. Konkubinat, Leipzig 1895, 82-86; u. *Wesch-Klein* (oben Fn. 31) 100.

³⁷ Einst bei Aszendenten stets, bei Seitenverwandten bis zum dritten Grad, doch hat Claudius 49 n. Chr., um Agrippina heiraten zu können, einen Senatsbeschluss durchgebracht, wonach man auch mit der Tochter des Bruders keinen Inzest begeht, sie vielmehr heiraten kann, während man mit der Tochter der Schwester weiterhin Inzest begehen würde, Gajus, Institutionen 1, 58-64; Ps.-Ulpian, Regulae 5, 6 f.; u. Ulpian Dig. 23, 2, 56. Dazu zuletzt *Friedl* (oben Fn. 32) 153 f.

³⁸ Papinian Dig. 34, 9, 16 § 1; Ulpian Dig. 25, 7, 1 § 1; Modestin Dig. 23, 2, 24 u. 48, 5, 35 pr.; Marcian Dig. 25, 7, 3 pr.; u. (Ps.-)Paulus, Sentenzen 2, 26, 11 (Schluss a maiore; von Kellnerinnen und Verkäuferinnen war nicht einmal die Ehe geschützt). Wenn im Modestintext Konkubinen am Ende generell vom *stuprum* ausgenommen werden und im Marciantext dann, wenn bei ehrbaren freigebohrenen Frauen der Mann den Konkubinat öffentlich bekennt, so beruht das wohl erst auf Zusätzen Justinians, d. h. *excepta videlicet concubina* am Ende des Modestintexts und im Marciantext *et maxime ea* und *sine testatione hoc manifestum faciente* sind wohl erst justinianische Zutat, *L. Mitteis*, SZ 23, 1902, 304-314; u. *G. Castelli*, Scritti giuridici, Mailand 1923, 143-163 (zuerst 1914). Textkritik pauschal ablehnend *Friedl*, aaO. 69 f. u. 193-198, s. bes. 195 unten. Kein *stuprum* war auch der Konkubinat eines Senators mit einer frei geborenen Frau vermutlich einfacher Herkunft, aber *honore pleno dilecta*, wie Septimius Severus und Caracalla eigens entschieden und Papinian zu betonen nötig fand: Dig. 34, 9, 16 § 1. Jedenfalls war wegen des gesellschaftlichen Abstands der Konkubinat für den Senator ehrenhafter als eine Ehe, s. *Friedl*, aaO. 194 f., u. vgl. S. 181.

³⁹ Gajus, Institutionen 1, 16-20; Ps. Ulpian, Regulae 1, 7 u. 12. War Thermuthia bei Freilassung unter 30 Jahre alt, dann war in Ägypten das in den andern Provinzen nach Gajus 1, 20, u. Ps.-Ulpian 1, 13a, dann erforderliche *consilium* von 20 römischen Bürgern, die über die Triftigkeit der vorzeitigen Freilassung zu befinden hatten, nicht nötig, wie der Gnomon des Idios logos § 21 bestimmt.

⁴⁰ Gajus, Institutionen 1, 78 f.; u. Ps.-Ulpian, Regulae 5, 8. Ob das Gesetz auch bei einem Konkubinat galt oder nur bei Mischehen ohne *conubium*, ist nicht sicher, doch waren die Übergänge fließend, *Friedl* (oben Fn. 32) 152-169. – Zum Bürgerrecht der nichtehelichen Kinder im allgemeinen Gajus 1, 92; u. Ulpian Dig. 1, 5, 25.

Treffen diese Vermutungen zu, so waren der Sohn und seine Mutter auch nach gemeinem römischen Recht erb- und sonst von Todes wegen erwerbsfähig; [123] die für Soldaten geltenden Vorrechte brauchten insofern nicht herangezogen zu werden und die Verfügungen blieben wirksam, auch wenn Antonius Silvanus den Abschied in Ehren nahm und danach ein Jahr verstreichen ließ, ohne ein neues Testament zu errichten.⁴¹ Denn ganz im Gegensatz zu § 1923 Abs. 1 BGB konnten Nichtbürger von einem römischen Bürger, der nicht Soldat war, von Todes wegen nichts erwerben.⁴² Damit Hierax sein kleines Vermächtnis beanspruchen und zu dem Dienst, das Lagervermögen des toten Kameraden zusammenzustellen und Thermutha oder dem inzwischen mündigen Sohn zu bringen, verpflichtet werden konnte, musste allerdings auf das Soldatenprivileg zurückgegriffen werden.⁴³ Nach dem Abschied wird sich dieser Dienst aber erübrigt haben.

3. Das Erbe

Wäre der Vater des Testators noch am Leben gewesen und hätte er seinen Sohn auch nicht emanzipiert, was nicht die Regel war, dann hätte Silvanus als römischer Bürger unter väterlicher Gewalt gestanden, d. h. er wäre vermögensunfähig gewesen. Soldaten hatten allerdings auch insoweit Vorrechte, als sie über das Vermögen, das sie im Lager erworben hatten, frei testieren und auch unter Lebenden frei verfügen konnten.⁴⁴ Stammt Silvanus aus Ägypten, dann hätte er den Vater wohl erwähnt, wenn er noch lebte. Vermutlich ist er schon gestorben, zumal, wenn Antonius R... sein Bruder war, denn als Zivilist unter väterlicher Gewalt hätte dieser nichts für sich erwerben können; er hätte alles für seinen Vater erworben. Dagegen spricht die Verfügung auch über *bona mea domestica*, das häusliche Vermögen, nicht schon gegen einen Vater, dem alles nichtmilitärische Vermögen gehören müsste. Denn dabei wird es sich lediglich um Stücke handeln, mit denen Silvanus sich sein Heim außerhalb der Kaserne um Thermutha herum geschaffen hat, das aber vom Sold usw. finanziert worden sein wird. Dass er außerdem Vermögen an seinem Herkunftsort hatte, erscheint zweifelhaft, auch wenn manche, allzu rasch die Rechtseinrichtung des *peculium castrense* assoziierend, das annehmen.⁴⁵ Letzteres spielt hier jedoch keine Rolle.

⁴¹ Gajus 2, 110; s. a. oben Fn. 18.

⁴² Das folgt gleichfalls aus Gajus 2, 110, s. näher *Max Kaser*, Das röm. Privatrecht I (2. Aufl. München 1971) 683 f. u. 747, ferner 759.

⁴³ Hierax wird auch der besonderen Anforderung des Gnomon des Idios Logos § 34 entsprochen haben, nämlich zum selben Volk wie der Erblasser zu gehören, wenn es denn wirklich gefordert war, s. oben Fn. 18.

⁴⁴ Ps.-Ulpian, *Regulae* 20, 10; *Dig.* 49, 17; u. *Cod. Just.* 12, 36. Dazu *B. Lehmann*, ANRW II 14, 1982, 183-284.

⁴⁵ Etwa *Macqueron* (oben Fn. 4) 147-149.

[124] 4. Die Erbeinsetzung

Der Sohn hätte als nichtehelicher Sohn ohne Testament nichts geerbt,⁴⁶ und für einen Vormund konnte der nichteheliche Vater gar nicht sorgen; das hätte Thermutha selbst tun müssen.⁴⁷ Alle andern zu enterben, war aber überflüssig, da nur *sui*, die Seinen eigens enterbt werden mussten, nicht übergegangen werden durften.⁴⁸ *Sui* waren die in der väterlichen Gewalt des Erblassers Gewesenen, also Kinder, Kindeskinde etc. aus rechtmäßigen Ehen des Erblassers, seiner legitimen Söhne, Sohnessöhne usf., außerdem die Ehefrau, wenn sie *in manu* ihres Ehemanns gelangt war, d. h. ihr Vater (Großvater usw.) bei der Hochzeit seine väterliche Gewalt auf den Schwiegersohn übertragen oder die schon gewaltfrei Gewesene sich selbst unterworfen hatte. Das alles kam hier nicht in Betracht. Für den Fall freilich, dass Silvanus nach dem Abschied mit Thermutha, allenfalls nach Erhalt des *conubium*, eine gültige römische Ehe eingehen würde und weitere Kinder bekäme, konnte es, wenn er dann sein Testament nicht erneuerte, auf die Enterbung ankommen, allerdings auch nur, wenn die weiteren Kinder Töchter waren; weitere Söhne hätte er nämlich namentlich enterben müssen, sonst wäre das ganze Testament ungültig gewesen.

5. Antritt der Erbschaft

Korrekt war auch bei einem Außenerben wie dem nichtehelichen Sohn, einen förmlichen Antritt der Erbschaft (*cretio*) vorzusehen, Abs. 1, obwohl eine *cretio* ganz ohne Termindruck genügt hätte; dann konnte der Magistrat auf Antrag von Nachlassgläubigern eine Frist setzen.⁴⁹ Jedenfalls war es unangebracht streng, die Frist für den Antritt der Erbschaft von selbst laufen zu lassen (*continui dies*, daher *cretio continua*); 100 Tage waren allerdings üblich. Wenn der Erbfall, wie bei einem Soldaten stets möglich, fern der Heimat bzw. dem mit dem Sold geschaf[125]fenen Heim eintritt, der Soldat zunächst vermisst oder in Kriegsgefangenschaft geraten ist, und zudem bei einem Erben, dem für die förmliche *cretio* erst noch ein Vormund be-

⁴⁶ Trotz der griechisch überlieferten *epistula Hadriani* von 4. August 119, s. Fontes (oben Fn. 3) I, Florenz 1941, Nr. 78 = S. 428-430. Ihre begrenzte Bedeutung hat wohl G. Schieman, in: *Iuris Professio. Festg. Max Kaser zum 80. Geburtstag*, Wien etc. 1986, 233-244, dargetan: Gewährung der *bonorum possessio ex testamento militis*, also eines Quasierbrechts aufgrund eines Soldatentestaments, auch für nichteheliche, d. h. diszipliniwidrig gezeugte Kinder, und nicht etwa, wie allgemein behauptet, ein in der Tat unglaubliches gesetzliches Quasierrecht für im Soldatenstand gezeugte nichteheliche Kinder. Nicht beachtet von Behrends u. Mirkovi, beide in: Heer (oben Fn. 16) 158 f. u. 169; ebensowenig von Link (oben Fn. 8) 93 f.; und auch nicht von Wesch-Klein (oben Fn. 31) 101 f. Da Hadrian am Ende den Soldaten (und Veteranen) empfiehlt, von der Vergünstigung Gebrauch zu machen, könnte Silvanus mit seinem Testament eben das beherzigt haben.

⁴⁷ Gesetzliche Pflicht der nichtehelichen Mutter erst seit 479, Cod. Just. 5, 31, 11. In der Regel hatten nichteheliche Kinder kein Vermögen zu verwalten, hier aber wäre im Erbfall eine Erbschaft anzutreten und zu verwalten gewesen. Faktisch erhält hier die Mutter die Stellung eines Vormunds, s. Abs. 3, wie es zumal in Ägypten auch sonst zu beobachten ist, E. Sachers, RE VII A 2, 1948, 1529 f., Art. Tutela 2 impuberum; u. T. Chiusi, SZ 111, 1994, 185 – 191.

⁴⁸ Im einzelnen Kaser (oben Fn. 42) 705.

⁴⁹ Kaser 717 f.

stellt werden musste, empfahl es sich, den Lauf der Frist wie in § 1944 Abs. 2 BGB erst mit Kenntnis vom Tod und erst wenn es möglich ist, förmlich anzutreten, beginnen zu lassen (*cretio vulgaris*).⁵⁰ Dem lokalen Testamentsschreiber ist hier ein Kunstfehler unterlaufen, welcher der ganzen Erbeinsetzung eine ungewollte Richtung geben konnte; und es erscheint keineswegs als ausgemacht, dass ein Richter aufgrund der Soldatenprivilegien dem unverschuldet zu spät antretenden Satrianus die Erbschaft trotzdem zugesprochen hätte.⁵¹

6. Vermächtnisse

Besonders befremdlich ist die Wahl des dinglich mit Erbschaftsantritt wirkenden Vindikationslegats bei Geldsummenvermächtnissen, bei denen das schuldrechtlich wirkende Damnationslegat allein angebracht war, zumal wenn das Geld, wie anzunehmen, nicht bar im Spind des Soldaten verwahrt wurde, etwa in vier Beuteln mit den abgezählten Münzen für Antonius R..., Hierax, Thermutha und den Präfekten, sondern bei der Truppenkasse belassen oder bei einer soldatischen Vereinigung eingezahlt wurde, weil der Erblasser sicherheitshalber Ansprüche gegen diese vorzog.⁵² Hier half allerdings schon ein von Kaiser Nero veranlasster Senatsbeschluss: Fanden sich im Nachlass des Silvanus nicht entsprechende Zahlungsmittel, dann war das Vermächtnis umzudeuten, hier in ein schuldrechtlich wirkendes Damnationslegat.⁵³

7. Freilassung

Auch die Freilassung des Kronion, Abs. 6, wirkte ipso jure, sobald dieser die ihm zukommenden Aufgaben erledigt hat: *omnia recte tractaverit et tradiderit heredi meo vel procuratori*. Offenbar sollte er die persönliche Habe des Erblassers einsammeln: Kleidung, persönliche Waffen, sonstige Gerätschaften, Toilettenartikel u. ä., was er auch zu Lebzeiten zu verwalten gehabt haben wird, und dem Erben übergeben; Hierax sollte damit nur hilfsweise befasst werden, in erster Linie sollte sich Kronion zum Erben bzw. wohl seiner Mutter begeben. Tat er das und wurde [126] er dadurch frei, dann sollte der Erbe auch die Freilassungssteuer, fünf Prozent vom Marktwert des Kronion bei Freiwerden, die dieser an den örtlichen Vertreter des kaiserlichen Fiskus zu entrichten hatte, übernehmen, ein Vermächtnis auf Befreiung von einer Verbindlichkeit (*legatum liberationis*), hier einer Steuerpflicht.⁵⁴

⁵⁰ Einzelheiten bei Gajus, Institutionen 2, 171-173; u. Ps.-Ulpian, Regulae 22, 31f.

⁵¹ Andererseits kann man nicht so weit gehen wie u. a. Macqueron (oben Fn. 4) 141-146, der annimmt, wenn der Soldat die ordentliche Testamentsform gewählt habe, mache ein Fehler das Testament ungültig und komme eine Aufrechterhaltung als Soldatentestament nicht in Betracht. Ulpian Dig. 29, 1, 3 vertritt für das unvollendete Testament das Gegenteil, doch hielt man S. 2 damals für eine justinianische Interpolation, kaum zu Recht.

⁵² Vgl. Lesquier (oben Fn. 31) 257-262; Wesch-Klein (oben Fn. 31) 60-62; u. Speidel (oben Fn. 31) 90 f.

⁵³ Gajus, Institutionen 2, 197; u. Ps.-Ulpian, Regulae 24, 11a.

⁵⁴ Zu ihr im einzelnen G. Wesener, RE VIII A 2, 1958, 2477-2479 Art. vicesima manumissionum.

8. Testamentsvollstreckung?

Lebhaft erörtert wurde in den Jahren nach Bekanntwerden des Dokuments die Ernennung des Hierax zum *procurator*, Abs. 3, worin manche eine regelrechte Testamentsvollstreckung erkennen wollten, was andere ablehnten.⁵⁵ Man sucht seit langem antike Vorläufer⁵⁶ der erst im Mittelalter ausgebildeten Rechtseinrichtung, als Bischöfe und andere kirchliche Amtsträger für eine Testamentsvollstreckung zur Verfügung standen.⁵⁷ Überwiegend kam man jedoch, mit Recht, zu dem bescheidenen Ergebnis, dass der kleine Auftrag an den Kommilitonen Hierax kein Rechtsinstitut spiegelt. Er sollte das Lagervermögen des Erblassers einsammeln, wozu auch Außenstände gehört haben werden, sei es gegenüber der Truppenkasse, sei es gegenüber Kommilitonen, die einzutreiben waren; und das so Erlangte sollte er den Berechtigten überantworten. Dem ähnelten der noch kleinere Auftrag an Kronion (Abs. 6), die persönlichen Habseligkeiten des Toten zu ordnen und auszuantworten, und der etwas größere an Thermutha (Abs. 3), die Erbschaft für den gemeinsamen Sohn bis zu dessen Mündigkeit zu bewahren (*servare*).

Einen festen rechtlichen Rahmen hatte der Auftrag an Kronion; er war in die Form einer aufschiebenden Bedingung gekleidet, wie sie bei testamentarischen Freilassungen üblich war.⁵⁸ Der Auftrag an Thermutha war keine Vormundschaft, die Frauen nicht zugänglich war,⁵⁹ folgte aber wie gesagt hellenistischer Praxis. Rechtlich handelt es sich nicht um ein *mandatum*, das der Auftraggeber nicht für [127] die Zeit nach seinem Tode anbieten konnte.⁶⁰ Es lässt sich aber ohne weiteres als Fideikommiss aufrechterhalten, bestehend aus einem *face-re* ‚Tun‘. Thermutha hatte etwas bekommen, nämlich ein Vermächtnis, und konnte also ihrerseits zwar nicht mehr mit einem Vermächtnis, aber mit einem Fideikommiss belastet werden.⁶¹ Wenn sie beim *servare* sorglos handelte und Satrianus einen Verlust erlitt, dann war das geschuldete Tun insofern nicht mehr möglich und schuldete der Verpflichtete insoweit den Geldwert,⁶² wobei im Extraordinarverfahren, in dem Fideikommisse geltend zu machen

⁵⁵ S. schon *Arangio-Ruiz*, *Fontes* (oben Fn. 3) 131 Fn. 1; u. die Rezension *S. Solazzi*, *Studia et documenta historiae et iuris* 13/14, 1947/48, 328. Ablehnend *Macqueron* (oben Fn. 4) 150-155; befürwortend *J. Dauvillier*, *Recueil de l'Académie de législation de Toulouse* 18, 1947, 1-21; *M. Rouxel*, *Annales de la Faculté de Droit de l'Université de Bordeaux* 3, 1952, 81-104, u. 4, 1953, 3-19; dagegen, aber mit Zugeständnissen, *E. Weiss*, in: *Studi in onore di V. Arangio-Ruiz IV*, Neapel 1953, 61-70; u. *Amelotti* (oben Fn. 17) 147 Fn. 1 u. 149-152.

⁵⁶ Zu nennen sind insbesondere *B. Kübler*, *RE V A 1*, 1934, 1010-1016; u. *Amelotti*, aaO. 148-161. Vgl. *Kaser* (oben Fn. 42) 693.

⁵⁷ Angebahnt durch Kaiser Leo 468 *Cod. Just.* 1, 3, 28 § 1; und Justinian, *Novelle* 131, 11, wonach die Ortsbischöfe die Ausführung letztwilliger Zuwendungen zur Auslösung von Kriegsgefangenen garantieren sollen, s. *Kübler*, aaO. 1015 f.

⁵⁸ *Gajus*, *Institutionen* 2, 200; *Ps.-Ulpian*, *Reg.* 2, 1-6; u. *Cervidius Skävola* *Dig.* 40, 5, 41 § 10.

⁵⁹ *Neraz* *Dig.* 26, 1, 18; *Gajus* *Dig.* 26, 1, 16 pr.; *Alexander Severus* *Cod. Just.* 5, 35, 1.

⁶⁰ *Weiss* (oben Fn. 55) 63 f.; *Amelotti* (oben Fn. 17) 151; u. *Kaser* (oben Fn. 42) 578 u. Fn. 22.

⁶¹ *Gajus*, *Institutionen* 2, 260 u. 271.

⁶² *Ulpian* *Dig.* 32, 11 § 16; 30, 40; u. 32, 11 § 17.

waren,⁶³ hinreichend Spielraum für die Berücksichtigung angerichteter Schäden bestand; ob er genutzt wurde, ist m. W. nicht überliefert. Entsprechendes galt bei Hierax. Beide hätten zur reibungslosen Erledigung ihrer Aufgaben Vertretungsmacht brauchen können, doch war die rechtsgeschäftliche Stellvertretung im römischen Recht bekanntlich unterentwickelt, zumal im 2. Jh.⁶⁴ Dass und wie sich die Praxis auch ohne regelrechte Testamentsvollstreckung zu helfen wusste, zeigen zahlreiche Urkunden gerade aus dem römischen Ägypten,⁶⁵ nicht zuletzt unser Testament.

Schluss

Das Bemerkenswerteste an dem Dokument ist, wie sehr sich ein gemeiner römischer Kavallerist einer Auxiliareinheit, von Hause aus hellenistisch akkulturiert und in bescheidensten Vermögensverhältnissen, um Einhaltung des römischen Rechts bemüht. Nachdem ihm seine Freundin, die er vor der Entlassung nicht heiraten konnte und mit der zu verkehren gegen die von den Kaisern aufgestellte und gehörig bekannt gemachte militärische Disziplin verstieß,⁶⁶ einen Sohn geboren hatte, errichtete er auf altmodischen, in Latium beheimateten Holztafeln ein der Intention nach formvollendetes römisches Testament, obwohl gerade ihm und seinesgleichen die Beobachtung dieser Form erlassen worden war. Dem dazu hinzugezogenen Testamentsschreiber mit Latein- und elementaren Rechtskenntnissen sind dabei mehrere unvernünftige Übertreibungen unterlaufen: die strikte Frist für den Erbschaftsantritt und das dingliche Vermächtnis bei Geldbeträgen. Übersehen hat er die Erwerbsunfähigkeit des Vertrauensmannes des Testators und vielleicht sogar des Haupterben. An lokale Gewohnheiten hielt er sich, auch wenn sie genau genommen dem römischen Recht widersprachen, bei der Bestel[128]lung eines *procurator post mortem* und Betrauung der nichtehelichen Mutter mit den Aufgaben eines Vormunds. Beide werden trotzdem ihre Aufgaben zuverlässig erledigt haben. Den im Ernstfall z. T. nutzlosen oder gar schädlichen Aufwand versucht *Amelotti* zu erklären: Silvanus habe sicherstellen wollen, dass sein Testament auch nach seiner Entlassung nicht nur ein Jahr lang gültig bleibt.⁶⁷ Gegen diese Absicht spricht, dass bis dahin vermutlich eine ganze Reihe von Verfügungen, jedenfalls Abs. 3, obsolet sein würde. Vielmehr haben wir es mit einem markanten Bekenntnis der Zugehörigkeit zur römischen Rechtsgemeinschaft weitab vom Zentrum in einer hellenistisch geprägten Umgebung zu tun. Wie wenig Silvanus

⁶³ M. Kaser, Das röm. Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. K. Hackl München 1996, 452; u. ausführlich D. Johnston, The Roman law of trusts, Oxford 1988, 222-255.

⁶⁴ Überblick bei Kaser (oben Fn. 42) 260-267.

⁶⁵ Zusammengestellt bei Weiss (oben Fn. 55) 64-70.

⁶⁶ Und zwar in eben den alexandrinischen Winterkasernen in griechischer Übersetzung, der Schriftsprache unseres Testators, s. den Anfang der oben Fn. 45 genannten *epistula Hadriani*.

⁶⁷ *Amelotti* (oben Fn. 17) 88, ablehnend H. J. Wolff, SZ 84, 1967, 495.

seinen Tod vor Augen hatte, zeigt der auffällige Umstand, dass Anweisungen über sein Begräbnis, die Grabpflege und den Totenkult, was in Testamenten gewöhnlich breiten Raum einnimmt, völlig fehlen. Die Form ist die hauptsächliche Botschaft.⁶⁸ Deshalb können noch 1858 Jahre später Gedanken über die Bewandnisse dieses Reitersoldaten dem verehrten Jubilar präsentiert werden, der seinerseits weniger rühmliche Seiten der römischen Rechtsordnung unbestechlich aufgezeigt hat.

⁶⁸ Vgl. *Y. Stern*, *Historia* 49, 2000, 418 und 424.